

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge

SHStatG

Ausfertigungsdatum: 15.01.1963

Vollzitat:

"Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.12.1997 I 3158

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 21.3.1980 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 23.6.1993 I 944 mWv 1.1.1994

§ 1

(1) Auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates höchstens einmal in zwei Jahren Zusatzstatistiken über Sonderfragen auf diesem Gebiet anzuordnen.

§ 2

-

§ 3

In der Statistik der Kriegsofferfürsorge werden jährlich ab 2000 zweijährlich erfragt

1. die Zahl der Empfänger der Kriegsofferfürsorge und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten,
2. die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einnahmearten.

§ 4

-

§ 5

(1) Für die Angaben nach § 3 sind die für die Durchführung der Kriegsofferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

(2) Die Zusatzstatistiken nach § 1 Abs. 2 werden repräsentativ für bis zu 20 v.H. der Empfänger dieser Hilfen durchgeführt. Werden die Zusatzstatistiken auf einen Teilbereich dieser Hilfen beschränkt, kann von dem bezeichneten Auswahlsatz abgewichen werden, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

§ 6

-

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.